

Erläuterungen zur Erstellung der Monatsberichte 2020

1. Meldepflicht und Geheimhaltung

Meldepflichtig im Sinne des § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vom 17. August 1999, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014 vom 12. Juni 2014, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Konjunkturstatistik im Produzierenden Bereich vom 11. April 2003, BGBl. II Nr. 210/2003, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 327/2013 vom 29. Oktober 2013, sind alle **Unternehmen (Ein- und Mehrbetriebsunternehmen), unternehmerischen Teilorganisationen (Betriebe – oder nach EU-Definition: fachliche Einheiten genannt), Arbeitsgemeinschaften** sowie **Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts**, die eine den Wirtschaftszweigen (Abschnitten) „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“, „Herstellung von Waren“, „Energieversorgung“, „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“ sowie „Bau“, der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten – NACE, Rev. 2 (ÖNACE 2008) – entsprechende Tätigkeit ausüben oder eine mit diesen Tätigkeiten verbundene Dienstleistung erbringen und diese Wirtschaftstätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteils ausüben.

In die Erhebung sind, sofern sie die oben angeführten Kriterien erfüllen, folgende statistische Einheiten einzubeziehen:

- (1) Ein- und Mehrbetriebsunternehmen, Betriebe gewerblicher Art und Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts mit mehr als 19 Beschäftigten für das Kalenderjahr ihrer Gründung oder Umstrukturierung, in weiterer Folge auf Grund der Feststellung ihrer Meldepflicht.
- (2) Alle Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen (fachliche Einheiten) sowie alle Arbeitsgemeinschaften, unabhängig von der Beschäftigtenzahl. Die Meldepflicht der Betriebe von Mehrbetriebsunternehmen begründet sich durch die Entstehung des Mehrbetriebsunternehmens bzw. die Entstehung des neuen Betriebs in der Organisationsstruktur des Mehrbetriebsunternehmens, die Meldepflicht einer Arbeitsgemeinschaft durch deren Entstehung auf Grund des Vertrages.
- (3) Beträgt der gesamte Umsatz aller durch die Auskunftspflicht gemäß (1) und (2) erfassten statistischen Einheiten in einem der Wirtschaftszweige gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 90% und gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008 nicht mindestens 60% des Gesamtumsatzes aller in diesem Zweig tätigen statistischen Einheiten, so besteht Auskunftspflicht auch über statistische Einheiten gemäß (1) mit weniger als 20 Beschäftigten (einschließlich Eigen- und Fremdpersonal), die am 30. September des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres im Zeitraum der diesem Stichtag

vorangegangenen zwölf Kalendermonate in Summe einen Umsatz (exklusive Umsatzsteuer) von mindestens

- 1,5 Mio. Euro in Wirtschaftszweigen gemäß den Abteilungen 05 bis 42 der ÖNACE 2008 oder
- 2,5 Mio. Euro im Wirtschaftszweig gemäß der Abteilung 43 der ÖNACE 2008

hatten.

Die gegenständlichen Erläuterungen beziehen sich auf **Mehrbetriebsunternehmen mit mehr als 19 Beschäftigten**, sowie aufgrund der Umsatzschwelle einbezogenen Einheiten (unabhängig ihrer Beschäftigtengröße).

Im Fall des Mehrbetriebsunternehmens verfügt das Unternehmen über mehrere Betriebe (Produktionseinheiten), welche unterschiedliche Wirtschaftsaktivitäten der NACE, Rev. 2 (ÖNACE 2008) – Abschnitte B bis F (Produzierender Bereich) bzw. eine oder mehrere dieser Tätigkeiten an mehreren Standorten ausüben. Diese Unternehmen wie auch seine (in Kooperation mit der Unternehmensführung) definierten Betriebe werden dann in die Erhebung einbezogen, wenn sie eine Haupttätigkeit im Sinne des Produzierenden Bereichs ausüben. Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt im Dienstleistungsbereich sind, ebenso wie deren betriebliche Organisationseinheiten, die eine Haupttätigkeit ausüben, die dem Dienstleistungsbereich [NACE Rev. 2 (ÖNACE 2008) – Abschnitten G bis N und Abteilung 95] zuzuordnen ist, im Rahmen der Konjunkturerhebung im Produzierenden Bereich nicht meldepflichtig. Mehrbetriebsunternehmen erhalten daher neben dem Unternehmensfragebogen (Fragebogentyp U) auch für jeden meldepflichtigen Betrieb einen Fragebogen (Fragebogentyp B/MA oder B/OA).

Die Gesamtzahl der Beschäftigten setzt sich zusammen aus

- allen Selbständigen (tätige Inhaber und mithelfende Angehörige)
- unselbständig Beschäftigten unabhängig ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit und
- Fremdpersonal.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Umsatzschwellen gemäß (3) unter Berücksichtigung der europäischen und nationalen Qualitätskriterien in bis zu fünf Schritten von je 100 000 Euro an-

zuheben und wieder bis zu diesen Werten abzusenken, wenn das Ende September des laufenden Jahres für das Folgejahr von einem renommierten Wirtschaftsforschungsinstitut, derzeit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung, unabhängig prognostizierte Wirtschaftswachstum oder die Wirtschaftsrezession in Form der realen Veränderung des Bruttoinlandsproduktes um jeweils 0,5% ansteigt oder fällt.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist verpflichtet, rechtzeitig, jedoch bis spätestens 31. Dezember des der Berichtsperiode vorangegangenen Kalenderjahres jene Wirtschaftszweige im Internet unter www.statistik.at zu veröffentlichen, in denen auch Einheiten gemäß der Umsatzschwelle in die Erhebung einbezogen werden.

Die Informationen, die der Statistik Austria auf Grund der einzelnen Meldungen zur Kenntnis gelangen, werden **streng vertraulich** behandelt und finden **ausschließlich** für Zwecke der Statistik Verwendung.

Die Erhebung über die Güterproduktion (Merkmalsgruppe: P – Produktion) basiert auf der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (PRODCOM-VO, ABI. L 374 vom 31.12.1991, S.1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11. März 2009 (ABI. L 87 vom 31.3.2009, S. 109).

Nach Art. 7 Abs. 1 der PRODCOM-VO ist eine Übermittlung der erhobenen Angaben an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und daher national nicht publiziert werden dürfen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 (ABI. L 162 vom 5.6.1998, S.1) über die Konjunkturstatistiken, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 461/2012 der Kommission vom 31. Mai 2012 (ABI. L 142 vom 1.6.2012, S. 26), bildet den Referenzrahmen für die weiteren Merkmalsgruppen.

2. Auskunft- und Mitwirkungspflicht

Wir sind verpflichtet, nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass Auskunftspflichtige,

- die der Verpflichtung nicht nachkommen, der Bundesanstalt Statistik Österreich unverzüglich bekannt zu geben haben, wenn sie in Folge über die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Meldung verfügen,
- die den Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen oder im Rahmen der Befragung wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben machen,

eine Verwaltungsübertretung begehen und mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bestraft werden können.

Die Auskunftspflicht trifft im Falle einer natürlichen Person diese selbst, im Falle einer juristischen Person die Geschäftsführung. Die Auskunftspflichtigen können jedoch (auf eigene Kosten) auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.

Eine Refundierung der durch die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht entstehenden Kosten findet in den gesetzlichen Bestimmungen keine Deckung und ist auch aus der Zielsetzung der statistischen Erhebung nicht möglich.

Die Mitwirkung an der betreffenden Erhebung stellt eine allgemeine Gesetzespflicht dar, die auch in

anderen Bereichen den jeweiligen Bürger inhaltlich trifft (z.B. Steuerpflicht). Somit ist daraus auch kein Ersatz der aus diesen Aufgaben erwachsenen Kosten ableitbar.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass die Erfüllung der gesetzlichen Auskunftspflicht eine zusätzliche Belastung für das Unternehmen darstellt, andererseits sind wir nur dann in der Lage, unseren gesetzlichen Aufgaben zur Schaffung von statistischen Informationen nachzukommen, wenn die Normadressaten ihre gesetzliche Auskunftspflicht rechtzeitig erfüllen.

Wichtig: Daten sind nur für zutreffende Merkmale zu melden!

3. Einsendungen, Anfragen und Auskünfte

Wir ersuchen Sie, das Erhebungsbogenstet vollständig und dem besten Wissen entsprechend auszufüllen und rechtzeitig an die Statistik Austria einzusenden.

Um die Monatsergebnisse der Konjunkturstatistik rasch erstellen und der Meldeverpflichtung gegenüber der EU rechtzeitig Folge leisten zu können, ist

Merkmale und Merkmalsgruppen - Fragebogentyp U, Art:		
B	Eigenpersonal , nach:	
	tätigen Inhabern, mithelfenden Familienangehörigen nach Geschlecht (in Summe: Selbständige)	X
	Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen (kaufm. und gewerbl.) aufgegliedert sowie Heimarbeitern (unselbständig Beschäftigte); jeweils nach Geschlecht	X
B	Fremdpersonal von anderen Unternehmen, nach Angestellten, Arbeitern aufgegliedert	X
V	Arbeitskosten , nach:	
	Brutto-Verdiensten	X
	Netto-Verdiensten	X
W	Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers , nach:	
	gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers	X
	freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers	X
G	Umsatz nach Destination	X

die Einhaltung des vorgeschriebenen Einsendetermins, das ist der

15. des dem Berichtsmonat folgenden Monats,

unbedingt erforderlich. Sollten Sie auf Grund innerbetrieblicher Vorkommnisse nicht in der Lage sein, den Einsendetermin einzuhalten, ersuchen wir Sie, **rechtzeitig** mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Statistik Austria Kontakt aufzunehmen. Wir werden Ihnen, soweit es unsere gesetzlichen Pflichten erlauben, gerne entgegenkommen.

Die Statistik Austria ist jederzeit gerne bereit, Auskünfte über alle mit der Konjunkturstatistik zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Für die Beantwortung allgemeiner Fragen steht Ihnen unsere Hotline **Tel.: (01) 711 28/7272, Fax: (01) 711 28/7775** zur Verfügung. Bei inhaltlichen Fragen bitten wir Sie, Herrn Florian Lang **Tel.: (01) 711 28/7431 e-mail: Florian.Lang@statistik.gv.at, Fax: (01) 711 28/7775**, zu kontaktieren.

4. Allgemeine Hinweise und Bemerkungen:

a) Allgemeine Hinweise:

Nachstehende Tabelle gibt in Verbindung mit dem zugesandten Erhebungsbogen Aufschluss darüber, welche Merkmalsgruppen in den Erläuterungen relevant sind.

Die im Erhebungsbogen angedruckten Buchstaben und Ziffern identifizieren die entsprechenden Felder im Erhebungsbogen. Alleinstehende Großbuchstaben geben den Merkmalsblock an z.B. **V** für Arbeitskosten), in eckige Klammern gesetzte Ziffernkombinationen – z.B. **[1 bis 4]** verweisen auf die Zeile, Ziffernkombinationen in runden Klammern [z.B. **(2)**] – dienen der Identifizierung der entsprechenden Spalte.

b) Wertangaben

Wir bitten Sie, Werte in **1 EURO** anzugeben (z.B.: ein Betrag von 149,99 EURO ist mit „150 EURO“ einzutragen).

Falls Ihnen keine Aufzeichnungen über Werte vorliegen, können diese Werte auch möglichst genau geschätzt werden.

c) Schreibweise der Ziffern:

Die Statistik Austria ist bemüht, die Ergebnisse der Konjunkturstatistik so rasch als möglich bereitzustellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Aus diesem Grund wurde das gedruckte Formular auf ein scannerfähiges Format umgestellt, um die von Ihnen übermittelten Rohdaten, soweit als möglich, automatisiert erfassen zu können.

Sofern es Ihnen nicht allzu große Mühe bereitet, bitten wir Sie daher, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen und bei handschriftlicher Ausfüllung die Ziffern möglichst leserlich in die betreffenden Spaltenkästchen einzutragen.

d) Verwendung der geschlechtsspezifischen Form

Grundsätzlich ist bei personenbezogenen Begriffen davon auszugehen, dass es sich im Sinne der Verordnung um geschlechtsneutrale statistische Termini *technici* handelt, denen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zukommt. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

5. Unternehmensspezifische und andere Identifikationsmerkmale

a) Unternehmensspezifische Merkmale:

Falls die auf Seite 1 des Fragebogens angeführten unternehmensspezifischen Merkmale (Firmenbezeichnung, Anschrift, Sachbearbeiter der Berichtsstelle, Telefon, E-mail, Fax) unrichtig sind, bitten wir Sie, diese im entsprechenden Kästchen zu korrigieren.

b) Identifikationsmerkmale:

Bitte überprüfen Sie im Zuge der Meldung des **Berichtsmonats Jänner** die auf Seite 2 des Fragebogens detailliert angeführten Identifikationsmerkmale. Diese dienen ausschließlich der aktuellen Wartung des Unternehmensregisters der Statistik Austria und ermöglichen uns die Nutzung vorhandener administrativer Quellen. Damit kann einerseits die Zahl der Fragestellungen so gering als möglich gehalten werden, andererseits können Rückfragen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die **Firmenbuchnummer**, bestehend aus **6 Ziffern** und **1 Prüfbuchstaben**, ist eine jedem Rechtsträger (allen Einzelunternehmen, die ein vollkaufmännisches Unternehmen betreiben und allen Personen- und Kapitalgesellschaften) zugewiesene, eindeutige Identifizierungsnummer. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche Firmenbuchnummer vorgedruckt sein oder fehlen, kreuzen Sie bitte das Kästchen „FB-Nr nicht zutreffend“ an und tragen Sie die korrekte Firmenbuchnummer in das Kästchen „FB-Nr richtig“ ein.

Die österreichische **Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nr.)** besteht aus dem Länderkennzeichen (ATU) sowie 8 Ziffern (Beispiel: ATU12345678) und wird vom zuständigen Finanzamt vergeben. Sollte daher für Ihr Unternehmen eine falsche UID-Nr. vorgedruckt sein, kreuzen Sie bitte das Kästchen „UID-Nr. nicht zutreffend“ an und tragen Sie die korrekte UID-Nr. in das Kästchen „UID-Nr. richtig“ ein.

Die versicherungsrechtlichen Identifikationsmerkmale [**Versicherungsträger und Dienstgeberkontonummer(n)**] sind der Personalverrechnung bzw. der Lohn- und Gehaltsverrechnung bekannt. Wir bitten Sie, diese einmal jährlich im Rahmen des Berichtsmonats Jänner zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Sie finden den zweistelligen Code des Versicherungsträgers in der als Anhang beigefügten Tabelle.

Für weitere unternehmensspezifische Angaben/Richtigstellungen (wie z.B. über Fusionierungen, Rechtsformänderungen, Firmenschließungen, Änderung der Zusendeadresse) steht das allgemeine Info-Feld zur Verfügung.

6. Allgemeine Begriffsbestimmungen

a) Der Begriff der Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Vollzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen oder der im jeweiligen Unternehmen geltenden Arbeitszeit (Wochen- bzw. Monatsarbeitszeit) entspricht, auch wenn die Dauer des Arbeitsvertrags weniger als ein Jahr beträgt (eine Abweichung von 10% ist zulässig), sonstige Beschäftigte

gelten als **Teilzeitbeschäftigte**. **Teilzeitarbeit** liegt somit vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet.

b) Der Begriff der Altersteilzeit

Frauen ab 53 und Männer ab 58 Jahren können ihre Arbeitszeit auf 40-60% reduzieren. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Arbeitnehmer/in mindestens 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war und das bisherige Beschäftigtenausmaß im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit höchstens 40% unter der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Arbeitszeit lag.

Bei Vereinbarungen über eine Altersteilzeit liegt die geleistete Arbeitszeit bei einer bisherigen Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden somit zwischen 16 und 24 Stunden pro Woche.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, einen Lohn- bzw. Gehaltsausgleich zumindest für die Hälfte des durch die Arbeitszeitverringerung eintretenden Verlustes zu gewähren. Das Arbeitsmarktservice (AMS) ersetzt die Lohn- bzw. Gehaltskosten im Ausmaß der Hälfte der Arbeitszeitreduktion. Somit erhält der/die Arbeitnehmer/in 70-80% des bisherigen Einkommens.

Beispiel:

Bisherige Arbeitszeit: 40 Stunden, bisheriges Entgelt 2.000 €

Bei einer 50%-igen Arbeitszeitverringerung beträgt die geleistete Arbeitszeit 20 Stunden pro Woche, der Lohn beträgt 1.000 €. Zusätzlich ersetzt das AMS dem/der Arbeitnehmer/in die Hälfte der Differenz auf den vollen Lohn vor Herabsetzung durch die Altersteilzeit. Das sind in diesem Beispiel 500 €. Sind Mehrleistungen (Überstunden, Zulagen) auch bei 50%iger Arbeitszeit zu leisten, ist es möglich, diese bis zur geltenden Geringfügigkeitsgrenze – ohne Einschränkung des Altersteilzeitgeldes – abgegolten zu erhalten.

c) Abfertigung

Seit 1.1.2003 bestehen folgende Abfertigungssysteme:

- Für die vor dem 1.1.2003 begründeten Arbeitsverhältnisse kann zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer per Einzelvereinba-

rung entweder

- die Fortsetzung des bisherigen Abfertigungssystems mit Einfrieren der bisherigen Abfertigungsanwartschaften per 31.12.2002 und Auszahlung der eingefrorenen Abfertigung durch den Arbeitgeber (**Direktanspruch gegen den Arbeitgeber wie bisher**, mit Ausnahme in den Fällen der Arbeitnehmerkündigung, Entlassung und unberechtigtem Austritt – in diesen Fällen wird der eingefrorene Anspruch nicht ausgezahlt; Bauarbeiter, für die bereits in die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse eingezahlt wurde bleiben ebenso im alten System wie Arbeitnehmer, die auf Grund einer Wiedereinstellungszusage nach dem 31.12.2002 ein Dienstverhältnis bei einem Arbeitgeber eingehen, bei dem sie schon zuvor beschäftigt waren)
- oder die Übertragung von bisher erworbenen Abfertigungsanwartschaften in die Mitarbeitervorsorgekasse (neues System)

vereinbart werden. In letzterem Fall besteht kein Direktanspruch gegen den Arbeitgeber, Verfügungsansprüche sind an die zuständige Mitarbeitervorsorgekasse zu stellen.

- Ab 1.1.2003 hat der Arbeitgeber 1,53% der Lohn-/Gehaltssumme an die jeweilige Gebietskrankenkasse zu leisten, die diese Beträge an die ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiterleitet (keine Wahlmöglichkeit mehr).

Für die Meldung im Rahmen des Merkmalsblocks „Arbeitskosten“ bedeutet dies:

- (1) Im Falle der direkten Auszahlung durch den Arbeitgeber (altes System) ist die Brutto-Abfertigung wie bisher unter **V [1 und 3 bzw. 6] (4)**: Brutto-Abfertigungen zu melden.
- (2) Ab 1.1.2003 vom Arbeitgeber abgeführte Beträge (1,53% der Lohn-/Gehaltssumme) sind unter **W [1] (2)**: Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers zu melden.

d) Die Begriffe Eurozone und Nicht-Eurozone (Stand: 1.1.2016)

Die **Eurozone** wird gebildet aus den EU-Mit-

gliedstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern (Österreich wird, obwohl zur Eurozone gehörend, unter dem Begriff Inland ausgewiesen).

Unter die **Nicht-Eurozone** fallen die verbleibenden EU-Mitgliedstaaten sowie alle Nicht-EU-Staaten.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Merkmalsgruppen des Erhebungsbogens:

B oder E: Eigenpersonal:

*Als **Eigenpersonal** sind alle im Unternehmen (selbständig und unselbständig) Beschäftigten (sofern sie vom meldenden Unternehmen bezahlt und im Personalstand geführt werden) zu melden, unabhängig davon, ob dieses Personal zum Stichtag (Ende des Berichtsmonats) im meldepflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig ist.*

Grundsätzlich ist für die Einordnung der Beschäftigten in Selbständige und unselbständig Beschäftigte (wie auch deren Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte) die sozialversicherungsrechtliche Stellung in der Meldeeinheit maßgeblich.

Die Gesamtzahl der Beschäftigten ergibt sich daher aus allen im Unternehmen tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr bezahlt werden (z.B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams).

Aufsichtsräte sowie Personen, die auf der Grundlage von **Werkverträgen** für das Unternehmen tätig sind, zählen weder zu den Selbständigen noch zu den unselbständig Beschäftigten und sind daher **nicht zu berücksichtigen**.

B oder E [1 und 2] (2 und 3): Selbständige

*Zu den **Selbständigen** zählen **tätige Inhaber** sowie **mithelfende Familienangehörige**. Diese Personen beziehen weder einen **Gehalt/Lohn**, noch sind sie **als unselbständig Beschäftigte sozialversichert**.*

B oder E [1] (2 und 3): Tätige Inhaber

Tätige Inhaber (auch Mitinhaber, Pächter) sind Firmeninhaber (Unternehmer, auch Teilhaber), welche die Meldeeinheit wirtschaftlich und organisatorisch leiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind.**

B oder E [2] (2 und 3): Mithelfende Familienangehörige:

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige sind Personen, die zur Familie des Inhabers (Mitinhabers oder Pächters) gehören, ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig im Unternehmen mitarbeiten und **nicht als unselbständig Beschäftigte sozialversichert sind.**

B [3 bis 7] (2 bis 5) oder E [3 und 4] (2 bis 3) sowie [2 und 4] (4 bis 5): Unselbständig Beschäftigte**Wichtiger Hinweis:**

Eine Erhebung der unselbständig Beschäftigten in der Gliederung nach

- Angestellten
- kaufmännischen Lehrlingen
- Arbeitern
- gewerblichen Lehrlingen

ist nur im Falle des Fragebogentyps **U** erforderlich.

Zu den **unselbständig Beschäftigten** zählen alle Personen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Heimarbeiter), welche **am Ende des Berichtsmonats auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in einem aufrechten Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis** zum Unternehmen gestanden sind und von diesem ein Entgelt in Form von **Lohn oder Gehalt, Provision, Stücklohn oder Sachbezügen** (auch Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall), Lehrlingsentschädigung bzw. Heimarbeiterentgelt bezogen haben (Stichtagsangabe).

Einzubeziehen sind somit auch (solange das Arbeitsverhältnis oder ein bestehender Vertrag nicht gelöst sind):

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- Erkrankte
- Urlauber
- Personen, die lediglich Übungen beim Bundesheer leisten

- im Mutterschutz befindliche Frauen
- Streikende oder von einer Aussperrung Betroffene
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Feriapraktikanten und Studenten, die im Rahmen einer Vereinbarung gegen Vergütung und/oder Ausbildungsleistung einen Beitrag zum Produktionsprozess des Unternehmens leisten
- Teilzeitbeschäftigte und Kurzarbeiter (dazu zählen auch Altersteilzeitbeschäftigte und Arbeitnehmer(Innen) mit Gleitpension für die gesamte Dauer der Altersteilzeit bzw. Gleitpension, da sie bis zum endgültigen Übertritt in die Pension im Personalstand der Einheit geführt werden
- geringfügig Beschäftigte (im Sinne der Tages- oder Monats-Geringfügigkeitsgrenze gemäß ASVG)
- Personal auf Bau- und Montagestellen
- vorübergehend im Ausland Tätige (solange die Bezugsauszahlung vom meldenden Unternehmen erfolgt)
- in der Meldeeinheit geführtes Personal, das in anderen Unternehmen tätig ist.

Nicht zu den unselbständig Beschäftigten des Eigenpersonals zu zählen und daher **nicht** zu melden sind:

- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene
- in Karenz befindliche Personen (auch wenn sie in einem aufrechten Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen)
- Aufsichtsräte
- Personen mit Werkverträgen
- Arbeitnehmer, die vor dem Ende des Berichtsmonats ihr Arbeitsverhältnis zum Unternehmen gelöst haben
- Selbständige
- langfristig Erkrankte (sofern nicht vom Unternehmen weiterbezahlt)
- sonstige unbefristet abwesende Personen
- Personen, die für andere Unternehmen im betreffenden Unternehmen Installations-, Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen
- freiwillig Beschäftigte (wie z.B. im Sozialbereich Tätige)

- tätiges Fremdpersonal anderer Unternehmen (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal).

B [3] (2 bis 5): Angestellte (nur Fragebogentyp U)

Hinweis:

Angestellte getrennt nach Geschlecht sind nur im Falle des Fragebogentyps **U** zu melden.

Angestellte sind alle **Gehaltsempfänger**, die der Versicherungspflicht als Angestellte gemäß **ASVG** unterliegen.

Zu den Angestellten zählen auch:

- Entgeltlich tätige Eigentümer
- geschäftsführende Gesellschafter
- Vorstandsmitglieder
- andere leitende Kräfte, soweit sie vom meldenden Unternehmen Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit angesehen werden
- manuell Arbeitende im Angestelltenverhältnis
- Meister
- Auszubildende (mit Ausnahme von Lehrlingen)
- Heimangestellte.

B [5] (2 bis 5): Arbeiter (nur Fragebogentyp U)

Hinweis:

Arbeiter getrennt nach Geschlecht, sind nur im Falle des Fragebogentyps **U** zu melden.

Arbeiter sind alle **Lohnempfänger**, unabhängig von der Lohnzahlungs- und Lohnabrechnungsperiode, die der **Versicherungspflicht als Arbeiter** gemäß **ASVG** unterliegen (einschließlich auszubildende Arbeiter, ohne Lehrlinge).

B [4 und 6] (2 und 3): Lehrlinge (nur Fragebogentyp U)

Hinweis:

(Kaufmännische und/oder gewerbliche) Lehrlinge getrennt nach Geschlecht sind nur im Falle des Fragebogentyps **U** zu melden.

Lehrlinge sind Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** ausgebildet werden und einen bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragenen **Lehrvertrag** haben.

B [4] (2 und 3): Kaufmännische Lehrlinge (nur Fragebogentyp U)

Kaufmännische Lehrlinge sind Lehrlinge, welche einen Angestelltenberuf erlernen.

B [6] (2 und 3): Gewerbliche Lehrlinge (nur Fragebogentyp U)

Gewerbliche Lehrlinge sind Lehrlinge, welche in einer Facharbeiterausbildung stehen.

B [3 und 5] (4 und 5) oder E [2] (4 und 5) und [4] (4 und 5): Teilzeitbeschäftigung

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten wird getrennt nach Angestellten und Arbeitern sowie nach Geschlecht erhoben.

Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die normale Tages-, Wochen- oder Monatsarbeitszeit kürzer als die reguläre (kollektivvertragliche, tarifliche) Arbeitszeit ist (z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigungen an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche). Vom Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung bei einer kollektivvertraglichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden ist auszugehen, wenn die Normalarbeitszeit weniger als 90 % der kollektivvertraglichen Arbeitszeit beträgt. **Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer** sind wie Teilzeitbeschäftigte zu behandeln.

B [7] (2 und 3) oder E [4] (2 und 3): Heimarbeiter

Heimarbeiter im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** sind Personen, die sich im Rahmen einer Vereinbarung oder eines Vertrages mit dem Unternehmen bereit erklären, für dieses zu arbeiten oder diesem eine bestimmte Menge von Waren oder Dienstleistungen zu liefern, deren Arbeitsplatz jedoch nicht im Unternehmen ist. Wesentliche Kriterien sind dabei:

- die ausdrückliche Vereinbarung, dass die Vergütung auf Grundlage der geleisteten Arbeit erfolgt und
- der Heimarbeiter auf der Lohn- und Gehaltsliste des Unternehmens aufscheint.

Nicht zu den Heimarbeitern zählen

- Heimangestellte (diese sind unter den Angestellten anzuführen).

B/E Fremdpersonal**B/E [1] (2 und 3): In der Meldeeinheit tätiges Fremdpersonal von anderen Unternehmen**

Unter **Fremdpersonal** ist das im meldenden Unternehmen zum Stichtag tätige **Personal anderer Unternehmen** (wie z.B. Leasing- oder Leihpersonal, über Zeitarbeitsunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer), welches vom Unternehmen im Produktionsprozess oder sonstigen unternehmensbezogenen Tätigkeiten eingesetzt, jedoch **vom bereitstellenden Unternehmen bezahlt** und in dessen Lohn-/Gehaltsliste geführt wird, auszuweisen.

Das Fremdpersonal ist nach Angestellten und Arbeitern getrennt, anzugeben.

V Arbeitskosten

Die Arbeitskosten umfassen alle vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen.

Im Rahmen der Erhebung der Arbeitskosten werden erfragt:

- die **Brutto-Verdienste (Lohn- und Gehaltssumme, Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt)**
- die **Netto-Verdienste (Lohn- und Gehaltssumme, Lehrlingsentschädigung und Heimarbeiterentgelt) sowie**
- die **Sozialaufwendungen (gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge) des Arbeitgebers.**

Brutto-Verdienste

Die **Brutto-Verdienste (Lohn-/Gehaltssumme einschließlich Sonderzahlungen und Abfertigungen, Lehrlingsentschädigung, Heimarbeiterentgelt)** beziehen sich grundsätzlich (adäquat dem Eigenpersonal) auf das im Unternehmen im Berichtszeitraum tätige Personal (sofern vom Unternehmen bezahlt und im Personalstand geführt), unabhängig davon, ob diese Beschäftigten am Ende des Berichtsmonats im meldepflichtigen Unternehmen oder in dessen Auftrag in einem anderen Unternehmen tätig sind.

Ebenso zählt das Entgelt von **Altersteilzeitbeschäftigten** in Form des Altersteilzeitgeldes (als Summe aus Zuschuss des Arbeitsmarktservices und Verdienstanteil des Arbeitgebers) zu den Ver-

diensten, solange die betreffenden Arbeitnehmer im Personalstand der Einheit geführt werden.

V [1 bzw. 3] (2): Bruttolohn-/gehaltssumme

Als **Bruttolohn- bzw. Bruttogehaltssumme** gilt die Summe der Brutto-(Gesamt-)bezüge (Bar- und Sachbezüge) der Angestellten und Arbeiter (einschließlich Bezüge der Auszubildenden, jedoch ohne den getrennt zu meldenden Lehrlingsentschädigungen und Heimarbeiterentgelten).

In die Bruttolohn- und -gehaltssumme einzubeziehen sind:

- Alle regelmäßig zu zahlenden Grundlöhne und -gehälter
- Direktvergütungen, berechnet als Zeit-, Leistungs- und Akkordlohn
- Zuschläge und Zulagen (wie Akkord-, Leistungs- und Erschwerniszulagen) einschließlich im Rahmen von Tarifverträgen vom Arbeitgeber gezahlte Familienzulagen
- Entlohnungen für Überstunden, Schicht-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sowie Mehrarbeit
- Vergütungen für Feiertage und Urlaube, Arbeitsausfälle und dergleichen
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen des Unternehmens im Krankheitsfall (der Teil der Fortzahlungen der vom Unternehmen finanziert wird)
- Sonderzahlungen wie 13. und 14. Gehalt, Gewinn- bzw. Ertragsbeteiligungen, Leistungs-, Produktions- und Produktivitätsprämien, Provisionen sowie Gratifikationen und sonstige einmalige Lohn- und Gehaltszahlungen (z.B. Zahlungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Erfindervergütung, an Mitarbeiter gezahlte Patentgebühren) (vgl. **V [1 bis 3]** und **[5 bis 6]**)
- Abfertigungen gemäß Arbeits-, Kollektivvertrags- oder sonstigem Vertragsrecht
- Entschädigungen für nicht gewährten bzw. nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- Urlaubsentgelt und Urlaubsabfindung bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses
- für die NACE, Rev. 2, (ÖNACE)-Abteilung/Gruppe/Unterklasse: 41.2, 42, 43.1 und 43.99-9
 - das Urlaubsentgelt sowie Urlaubsent-schädigungen bzw. -abfertigungen gemäß Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungsgesetz (im

Sinne der Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa)

- Dienstreisevergütungen gemäß dem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe
- Schlechtwetterentschädigungen
- Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse, Orts- und Auslandszulagen, Verpflegungszuschüsse
- Fahrtkostenzuschüsse
- Trinkgelder
- der Gegenwert von an Mitarbeiter ausgegebene Gratisaktien
- Zahlungen der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer im Rahmen von Sparplänen
- alle Sachleistungen (einschließlich überlassener Unternehmenseigentümerzeugnisse in Form der Nettokosten, Mitarbeiterwohnungen und Firmenwagen in Form der vom Unternehmen getragenen Netto-Betriebskosten). Grundsätzlich sollten vom Arbeitgeber produzierte Sachleistungen zum Erzeugerpreis, vom Arbeitgeber gekaufte Sachleistungen zum Marktpreis bewertet werden.
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall
- garantierte Lohn- und Gehaltsfortzahlungen bei Kurzarbeit
- Aktienoptionen („stock options“), selbst wenn sie als Teil einer Gratifikation für geleistete Arbeit gelten
- Steuern und Sozialbeiträge, die von den Arbeitnehmern zu zahlen sind und von den Arbeitgebern einbehalten werden.

Nicht in die Bruttolohn- bzw. -gehaltssumme einzubeziehen sind:

- echte Aufwandsentschädigungen sowie Auslagenersatzes wie Reisekosten, Umzugs-, Trennungs-, Hotel- und Repräsentationskosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Unfallsvergütungen und andere durchlaufende Posten, die Arbeitnehmern bei der Ausübung ihrer Pflichten entstanden sind
- vom Arbeitgeber zu zahlende gesetzliche Sozialbeiträge einschließlich Ausgleichstaxen (vgl.

W [1])

- tariflich vereinbarte, vertraglich festgelegte oder freiwillige Sozialbeiträge durch den Arbeitgeber einschließlich vom Arbeitgeber direkt erbrachte Sozialleistungen (wie z.B. Stipendien für Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, arbeitsmedizinische Leistungen und Sozialdienste) (vgl. **W [2]**)
- alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und deren Angehörige (wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder)
- Familienbeihilfen bzw. Familienbeihilfen-fondsumlage (Dienstgeberbeitrag zum FLAF)
- Kommunalabgabe (U-Bahnsteuer)
- auf die Gesamtlöhne und -gehälter vom Arbeitgeber gezahlten sonstigen Steuern und Abgaben
- Ausgaben für berufliche Bildung (Ausbildungskosten, sofern sie der Arbeitgeber zu tragen hat)
- Aufwendungen für Leiharbeiternehmer
- Lohn- und Gehaltsfortzahlungen im Krankheitsfall, Mutterschaft, Arbeitsunfall, Invalidität (**nicht vom Unternehmen bezahlt**).

V [1 bis 3 und 5 bis 6] (3) Brutto-Sonderzahlungen:

*Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttolehrlingsentschädigungen und Bruttoheimarbeitentgelten gelten als **Sonderzahlungen**: alle Zahlungen oder Sachbezüge, die **nicht monatlich** geleistet werden und mit dem Produktionsprozess nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.*

Unter Lohn- und Gehaltssonderzahlungen sind insbesondere zu verstehen:

- Urlaubszuschüsse
- 13. und 14. Gehalt
- Gratifikationen
- Gratisaktien
- Gewinn- und Ertragsbeteiligungen
- im Bauwesen [NACE, Rev. 2 (ÖNACE) 41 bis 43] das Urlaubsentgelt gemäß Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa.

V [1 und 3 bzw. 6] (4): Brutto-Abfertigungen

Achtung: nur Vereinbarungen im Sinne des „alten Abfertigungssystems“ (vgl. auch Pkt. 6c).

Von den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. Bruttoheimarbeiterentgelten gelten als **Abfertigungen** die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf gesetzlicher und freiwilliger Basis geleisteten Zahlungen.

Im Bauwesen [NACE, Rev. 2 (ÖNACE) 41 bis 43] die Abfertigung gemäß **Dotierungen zur Urlaubs- und Abfertigungskassa**.

- o Schuldentilgungen
- o Alimenten
- o Lohnpfändungen
- o Ratenabschlagszahlungen
- o Vorbehalten aller Art
- sonstige, vom Dienstgeber einbehaltene Beträge wie z.B. Beiträge zur Werksküchenverpflegung, Gewerkschaftsbeiträge u.Ä.

Gesetzliche und freiwillige Sozialbeiträge des Arbeitgebers:**V [2 und 5] (2): Lehrlingsentschädigung:**

Die **Lehrlingsentschädigung** ist das Entgelt für Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** beschäftigt werden. Bezüge von Auszubildenden zählen jedoch zu den Löhnen oder Gehältern.

W [1] (2): Gesetzliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers

Unter „**gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeitgebers**“ sind alle Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge zu verstehen. Dabei handelt es sich um die Nettobeträge abzüglich aller eventueller Zuschüsse.

V [6] (2): Heimarbeiterentgelt

Heimarbeiterentgelt ist das Entgelt für Heimarbeit im Sinne des **Heimarbeitergesetzes** (also die Stückentgelte sowie das Urlaubsentgelt, Entgelt bei Arbeitsverhinderung, Leistungen im Pflegefall, das Feiertagsentgelt sowie die Sonderzahlungen).

Zu den gesetzlichen Sozialbeiträgen des Arbeit(Dienst)gebers zählen Dienstgeberbeiträge

Nicht als Bestandteil des Heimarbeiterentgelts gelten:

- Unkostenzuschläge
- Materialvergütungen
- Familienbeihilfen.

Netto-Verdienste**V [7 und 8] (2): Nettolohn-/gehaltssumme:**

Die **Netto-Löhne** bzw. **-Gehälter** errechnen sich aus den Bruttolöhnen bzw. -gehältern, **vermindert** um die **Lohnsteuer** und den **Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung** sowie **allen Pflichtbeiträgen**. In die Nettolöhne sind darüber hinaus die **Netto-Entschädigungen der gewerblichen Lehrlinge** sowie die **Netto-Heimarbeiterentgelte** einzurechnen. Zu den Nettogehältern zählen die **Netto-Entschädigungen der kaufmännischen Lehrlinge**.

Bei der Berechnung der Nettolöhne bzw. -gehälter auf Basis der Bruttolöhne bzw. -gehälter sind nicht einzubeziehen:

- allfällige Abzüge zur Deckung von:
 - o Vorschüssen

- zur Pensionsversicherung (PV)
- zur Krankenversicherung der Angestellten (KV)
- zur Krankenversicherung der Arbeiter (KV)
- zur Unfallversicherung (UV bzw. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung)
- zur Arbeitslosenversicherung (AV oder ALV)
- zur Insolvenzentgeltsicherung (IESG bzw. IE bzw. Insolvenzentgeltfortzahlungsbeitrag):
- zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF bzw. FLAG bzw. DG bzw. Dienstgeberbeitrag bzw. DB)
- in Form von Wohnbauförderungsbeiträgen (WF bzw. Wohnbauförderungsbeiträge des Dienstgebers)
- Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB oder NS oder auch Nachtschichtschwerarbeiterbeitrag)
- in Form des Schlechtwetterentschädigungsbeitrags (SW)
- in Abfertigungskassen (MVK bzw. MV bzw. Mitarbeitervorsorgekassen; Abfertigung „NEU“ inkl. Übertragungsbeitrag beim Wechsel des Dienstnehmers vom alten in das neue Abfertigungssystem)

- Kammerumlage II oder Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- Auflösungsabgabe
- Kommunalsteuer
- U-Bahn-Steuer (in Wien)

Nicht einzubeziehen sind:

- Lohnsteuer (LSt)
- Kammerumlage I und Grundumlage
- Arbeitnehmerbeiträge
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung)
- Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Unternehmensinhaber.

W [2] (2): Freiwillige Sozialleistungen des Arbeitgebers

Unter „freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers“ sind alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden tariflichen, vertraglichen, freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge und unterstellten Sozialbeiträge sowie -aufwendungen des Arbeitgebers zu verstehen.

Zu den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers zählen:

- ergänzende Alterssicherung (z.B. Bilanzrückstellungen sowie alle anderen Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Alterssicherungssysteme, insbesondere Pensionssicherungsbeiträge an betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen und Versicherungen sowie an sonstige Pensionsfonds, Zuweisungen an Pensionsrückstellungen in Form der Dotierung inner- und außerbetrieblicher Pensionsfonds)
- zusätzliche Krankenversicherung
- zusätzliche Arbeitslosenversicherung
- sonstige freiwillige Zusatzsozialversicherungen
- sonstige Aufwendungen des Arbeitgebers für die Arbeitnehmer wie z.B. für Betriebs- und Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern, Betriebsausflüge, Werksbücherei, Kinder- und Ferienaktionen, Sportvereine, Konzert- und Theaterkarten, Geschenke an die Arbeitnehmer und deren Angehörige
- sonstige freiwillige Barzuwendungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Angehörigen (nicht jedoch Pensionszahlungen - siehe unten).

Nicht enthalten sind in den freiwilligen Sozialleistungen des Arbeitgebers:

- betriebliche und außerbetriebliche Belegschaftseinrichtungen wie Gesundheitsdienste, Betriebsarzt, sonstige arbeitsmedizinische Einrichtungen, Werkskücheneinrichtungen und -verpflegung, Transportmittel zur Beförderung der Arbeitnehmer, Kinderkrippen und Kindergärten, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen und sonstige Sozialdienste
- Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung wie z.B. Kosten für die Teilnahme an Seminaren, Kursen u.Ä., Honorare für unternehmensfremde Arbeitskräfte, Ausgaben für Lehrmittel sowie Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Unterhalts- und Mietkosten für Einrichtungen die ausschließlich der Berufs- und Weiterbildung dienen.
- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen
- Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer und ihre Hinterbliebenen
- Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse.

G Umsatz im Berichtsmonat

G [1] (2 bis 4): Umsatz, insgesamt

*Der **Umsatz** des Unternehmens nach Inland, Mitgliedsstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedsstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten umfasst die Summe der vom Unternehmen während des Berichtszeitraums für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit in Rechnung gestellten Beträge (**vereinbartes Entgelt**) für den Verkauf von Gütern bzw. gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen – **unabhängig vom Zahlungseingang** (einschließlich Verbrauchsteuern und getrennt in Rechnung gestellter Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.).*

Preisnachlässe sowie der Wert der rückerstatteten Verpackung wären vom Umsatzwert abzusetzen. Später eingeräumte Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Bonusbeträge am Jahresende) werden nicht berücksichtigt.

Zu melden sind auch Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften.

Die Erlöse aus energetischen Transaktionsleistungen sind zwar Bestandteil des Umsatzes insgesamt, jedoch nicht unter Umsatz aus Handelswaren zu melden.

Der Umsatz insgesamt ist (ebenso wie der Umsatz aus Handelswaren) nach den Destinationen Inland, Mitgliedsstaaten in der Eurozone (ohne Österreich) und Mitgliedsstaaten nicht in der Eurozone und Drittstaaten aufzugliedern.

Wenn die fakturierten Umsätze den Umsatzsteuervoranmeldungen entsprechen, können für die Abgrenzung, ob ein inländischer, ausländischer oder innergemeinschaftlicher Umsatz vorliegt, die entsprechenden Daten der Umsatzsteuervoranmeldungen herangezogen werden.

Der Umsatz beinhaltet im Einzelnen nachstehend angeführte Positionen:

- Umsätze aus dem Verkauf von Gütern aus eigener Erzeugung
- Umsätze aus dem Verkauf von durch Subunternehmen (auch Lohnauftragnehmer) im In- oder Ausland hergestellten Gütern
- Umsätze aus dem Verkauf von „marktfähigen“ Produktionsrückständen (Abfälle, Schrott) und Nebenprodukten
- Umsätze aus durchgeführter Lohnarbeit
- Umsätze aus Bautätigkeiten
- Umsätze aus industriellen Dienstleistungen (Reparaturen, Montagen, Instandhaltungen usw.)
- Umsätze aus dem Verkauf von Handelswaren (diese sind darüber hinaus als „Darunter“-Position auszuweisen)
- Umsätze aus sonstigen marktwirtschaftlichen Tätigkeiten (Güterliste 2) wie z.B. aus Handelsvermittlung, Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Transport, Spedition und Lagerei, Nachrichtenübermittlung, Kredit- oder Realitätenwesen, Softwareentwicklung, Hard- und Softwareberatung, Verkauf von Softwarelizenzen, unternehmensbezogenen Dienstleistungen u.Ä.
- Verkauf aus geliefertem elektrischen Strom, Gas, Wärme, Dampf und Wasser
- In Rechnung gestellte Raten (Abschlagszahlungen)
- getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung usw.
- Verbrauchsteuern (z.B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer).

Nicht einzubeziehen sind:

- Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- Sonstige betriebliche Erträge, d.h.
 - Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (Verkauf von Grundstücken und sonstigem Sachanlagevermögen)
 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - Teile der übrigen betrieblichen Erträge, wie z.B. Erträge aus Schadenersatzleistungen, Fremdwährungskursgewinne usw.
- Erträge aus der Auflösung von Rücklagen
- Bestandsveränderungen
- Provisionen
- Aktienverkäufe
- außerordentliche Erträge
- Miet- und Pachteinnahmen aus Immobilien, betriebseigenen Wohnungen und von Dritten genutzten Produktionsanlagen und Maschinen
- Einnahmen aus Lizenzen
- Finanzerträge (Zins-, Wertpapier-, Beteiligungserträge)
- Subventionen (Preisstützungen, Transportkostenausgleiche)
- Erlösberichtigungen
- Rabatte
- Preisnachlässe
- Umsatzboni
- Aufwandsersätze
- Vorauszahlungen (Anzahlungen a conto).

Ausgehend vom Umsatzbegriff der Umsatzsteuervoranmeldung für vereinbarte Entgelte, sind vom Umsatz der Umsatzsteuervoranmeldung abzuziehen:

- Eigenverbrauch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
- Vorauszahlungen (Anzahlungen a conto)
- Erträge aus dem Verkauf gebrauchter Sachanlagen.

G [2] (2 bis 4): Darunter: Umsatz aus Handelswaren

Der Umsatz aus Handelswaren ist als „Darunter“-Position getrennt auszuweisen.

Handelswaren sind vor allem dadurch charakteri-

siert, dass sie zur Abgabe ohne Be- oder Verarbeitung (Sortieren, Verpacken bzw. Zusammenstellen gilt nicht als Bearbeitung!) bestimmt sind. Im **Anlagenbau** gelten als Handelswarenumsätze Umsätze aus mitgelieferten, jedoch nicht selbst produzierten, nicht eingebauten Anlagenteilen. Nicht zu inkludieren sind Handelsvermittlungen.

AUS DATEN WERDEN INFORMATIONEN

Als führender Informationsdienstleister erstellen wir hochwertige Statistiken und Analysen, die den Bedürfnissen unserer Kunden entsprechen und ein umfassendes Bild der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zeichnen. Dies wäre ohne die Mitwirkung Ihres und vieler anderer österreichischer Unternehmen nicht möglich, wofür wir Ihnen an dieser Stelle ganz herzlich danken.

Unsere wesentliche Aufgabe besteht darin, in objektiver Weise und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit die uns zur Verfügung gestellten Einzeldaten zu statistischen Informationen zu verdichten und dadurch ein breites Spektrum aller Lebens- und Wirtschaftsbereiche abzubilden: Daten zur Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Kultur, Kriminalität, Arbeitsmarkt, Einkommen, Konsum, Preise, Wohnungen, Landwirtschaft, Produktion und Dienstleistungen, Außenhandel, Verkehr, Tourismus, Umwelt, Energie, Kraftfahrzeuge, Straßenverkehrsunfälle, Wissenschafts- und Technologieindikatoren und zur volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Mittelpunkt stehen unsere Kunden: Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen, die öffentliche Verwaltung, die Politik die Wissenschaft sowie die europäischen und anderen internationalen Institutionen, die durch die Vielfalt der bereitgestellten Informationen in die Lage versetzt werden, objektive Befunde zu erstellen und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Informationsangebot zu nützen.

Als erste Anlaufstelle und zum Einstieg empfehlen wir den Besuch unserer **Website**
www.statistik.at

Für allgemeine Anfragen zu Daten und Publikationsformen kontaktieren Sie bitte unseren

Allgemeinen Auskunftsdienst

Telefon: +43 (1) 711 28-7070

E-Mail: info@statistik.gv.at

Telefax: +43 (1) 715 68 28

Öffnungszeiten: Mo-Do 8-16, Fr 8-15

ÖSTERREICH BESSER VERSTEHEN

Anhang

VERSICHERUNGSTRÄGER (VSTR)

Der Schlüssel des gespeicherten Versicherungsträgers ist ein 2-stelliger numerischer Begriff.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	01
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	02
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau	05
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	07
Gebietskrankenkassen	
Wien	11
Niederösterreich	12
Burgenland	13
Oberösterreich	14
Steiermark	15
Kärnten	16
Salzburg	17
Tirol	18
Vorarlberg	19
Betriebskrankenkasse	
Austria Tabak	21
Wiener Verkehrsbetriebe	22
Mondi Business Paper	24
voestalpine Bahnsysteme	25
Zeltweg	26
Kapfenberg	28
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Hauptstelle)	40
Landesstelle Wien	41
Landesstelle Niederösterreich	42
Landesstelle Burgenland	43
Landesstelle Oberösterreich	44
Landesstelle Steiermark	45
Landesstelle Kärnten	46
Landesstelle Salzburg	47
Landesstelle Tirol	48
Landesstelle Vorarlberg	49
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (PV)	50
Sozialversicherungsanstalt der Bauern (KV)	
Landesstelle Wien	51
Landesstelle Niederösterreich	52
Landesstelle Burgenland	53
Landesstelle Oberösterreich	54
Landesstelle Steiermark	55
Landesstelle Kärnten	56
Landesstelle Salzburg	57
Landesstelle Tirol	58
Landesstelle Vorarlberg	59